

Einreicher: Amt für Bau, Planung,
Stadtentwicklung und
Wirtschaftsförderung

Böhlen, den 16.11.2023

Antragsnummer: 2023/083
Datum der Sitzung: 30.11.2023
öffentlich

**Beschlussantrag an den Stadtrat
der Stadt Böhlen**

Gegenstand des Antrages:

Beschluss zur Entscheidung über Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 Abs. 1 Nr. 1 ff. BauGB für das Flurstück 164/130 der Gemarkung Großdeuben im Bereich des Bebauungsplangebiets „Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 1“

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Böhlen erklärt zum Grundstückskaufvertrag mit Auflassung des Notars Holger Leukel vom 19.10.2023, UVZ-Nr. 1518/2023, dass das für die Stadt Böhlen bestehende Vorkaufsrecht nach §§ 24 Abs. 1 Nr. 1 ff. BauGB an dem Flurstück 164/130 der Gemarkung Großdeuben, gelegen im Orchideenweg, 04564 Böhlen ST Großdeuben, **nicht** ausgeübt wird.

Beschluss-Nr.:

Beschlusstag: 30.11.2023

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Stimmberechtigten:
Davon anwesend:

Ja-Stimmen:
Nein-Stimmen:
Enthaltungen:

.....
Bürgermeister

Grundlage der Beschlussfassung:

§ 2 Hauptsatzung Stadt Böhlen

§§ 24 Abs. 1 Nr. 1 ff. BauGB

Welche Beschlüsse sind

aufzuheben:

keine

zu ändern:

keine

Vorlage wurde vorberaten mit:

Verwaltungsausschuss

.....
Unterschrift/Datum

Technischer Ausschuss

.....
Unterschrift/Datum

Gleichstellungsbeauftragte

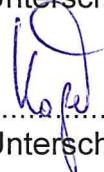
.....
Unterschrift/Datum

Vorlage wurde abgestimmt mit folgenden Ämtern/SG:

Haupt- und Ordnungsamt

.....
Unterschrift/Datum

Amt für Bau, Planung, Stadtentwicklung
und Wirtschaftsförderung

 1.6. NOV. 2023
.....
Unterschrift/Datum

Amt für Finanzen

.....
Unterschrift/Datum

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Zusätzlicher Verteiler des Beschlusses:

Abweichende oder ablehnende Meinungen:

Verantwortlich für die Durchführung:

Amt für Bau, Planung, Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung

Begründung:

Das im Beschlussvorschlag aufgeführte Flurstück 164/130 der Gemarkung Großdeuben ist im Orchideenweg in Großdeuben gelegen (**siehe Anlage**). Bei der zu verkaufenden Fläche mit einer Größe von 6 m² handelt es sich um ein unbebautes Grundstück, welches im Bebauungsplangebiet „Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 1“ als Weg ausgewiesen ist.

Gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 1 BauGB steht der Gemeinde ein Vorkaufsrecht beim Kauf von Grundstücken im Geltungsbereich eines Bebauungsplans zu, soweit es sich um Flächen handelt, für die nach dem Bebauungsplan eine Nutzung für öffentliche Zwecke oder für Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich im Sinne des § 1a Abs. 3 festgesetzt ist.

Die Entscheidung über die Ausübung des Vorkaufsrechts liegt im Ermessen der Gemeinde. Sie kann bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen ihr Recht ausüben, sie ist aber nicht dazu verpflichtet.

Der Weg war ursprünglich als Weg zum damaligen Jugendtouristenhotel gedacht. Da dieser Weg nicht mehr gebraucht wird, ist die Ausübung dieses Vorkaufsrechts zur Erfüllung der kommunalen Aufgaben nicht notwendig.

Es wird dem Stadtrat empfohlen, das bestehende Vorkaufsrecht nicht auszuüben.

Unterschrift
Einreicher:



Unterschrift
Bürgermeister:



